

Regierung von Oberbayern

Planfeststellung für das Bauvorhaben

St 2035 Ortsumfahrung Neuburg a. d. Donau mit 2. Donaubrücke Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG

Bekanntmachung vom 08.08.2025 Aktenzeichen 4354.32 03-27-2

1. Auf Antrag der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau hat die Regierung von Oberbayern mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.2025, Az. 4354.32 03-27-2, den Plan für die Errichtung der St 2035 Ortsumfahrung Neuburg mit 2. Donaubrücke nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.
2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen in der Fassung 1. Tektur vom 08.02.2021
 - 1 Erläuterungsbericht
 - 1 Übersichtskarte
 - 1 Übersichtslageplan
 - 1 Übersichtshöhenplan
 - 4 Lagepläne
 - 3 Höhenpläne Ortsumfahrung
 - 1 Höhenplan B 16
 - 1 Höhenplan Kreisverkehr B 16
 - 1 Höhenplan Beim Jägerhaus
 - 1 Höhenplan Münchener Straße
 - 1 Höhenplan Sudetenlandstraße
 - 1 Höhenplan Kreisverkehr Sudetenlandstraße
 - 1 Höhenplan Grünauer Straße
 - 1 Höhenplan St 2214
 - 1 Maßnahmenübersichtsplan
 - 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan - Legende
 - 4 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
 - 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahme Ufer Englischer Garten
 - 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahme Magerrasen Ochsengründlweg
 - 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Uferwiederherstellung Staustufe Bergheim
 - 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Kohärenzmaßnahme Auwald nördl. Weichering
 - 1 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Kohärenzmaßnahme Förderung Biotopholz Burgschütt
 - 1 Maßnahmenblätter
 - 1 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
 - 4 Grunderwerbspläne
 - 1 Grunderwerbsplan Anlegestelle Staustufe Bergheim
 - 1 Grunderwerbsplan Ausgleichsflächen
 - 1 Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche Gemeinde Oberhausen Gemarkung Oberhausen
 - 1 Grunderwerbsverzeichnis
 - 1 Regelungsverzeichnis
 - 1 Widmungsplan
 - 1 Straßenquerschnitte

- 1 Ermittlung der Belastungsklasse
- 1 Regelquerschnitte Ortsumfahrung
- 1 Regelquerschnitte B 16, Kreisverkehr B 16
- 1 Regelquerschnitte Sudetenlandstraße, Grünauer Straße, Münchener Straße
- 1 Regelquerschnitte St 2214, Kreisverkehre Sudetenlandstraße und St 2214
- 1 Regelquerschnitte Wirtschaftswege und Geh- und Radweg
- 3 Bauwerksskizzen
- 1 Übersichtsplan Baustraßenkonzept
- 1 Immissionstechnische Untersuchungen
- 1 Schalltechnische Untersuchung
- 1 Lufthygienische Untersuchung
- 1 Stickstoffdepositionsgutachten
- 1 Wassertechnische Erläuterungen
- 4 Berechnungslagepläne
- 1 Wassertechnische Berechnungsgrundlagen
- 1 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- 1 Hydraulische Untersuchung
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil
- 1 Übersichtskarte Schutzgebiete
- 4 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- 1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- 1 FFH-Verträglichkeitsprüfung – FFH-Gebiet 7233-372
- 3 Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
- 1 Übersichtslageplan NATURA 2000 FFH-Gebiet 7233-372
- 1 Lageplan FFH-Gebiet 7233-372 Lebensraumtypen und Arten, Beeinträchtigungen der EHZ und Schutzmaßnahmen
- 4 Maßnahmenpläne FFH-Gebiet 7233-372
- 1 Übersichtslageplan NATURA 2000 SPA-Gebiet 7231-471
- 1 Lageplan SPA-Gebiet 7231-471 Arten und Habitate, Beeinträchtigungen der EHZ und Schutzmaßnahmen
- 3 Maßnahmenpläne SPA-Gebiet 7231-471

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrslärmschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.
4. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger der in dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten oder angepassten Straßen wurde unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser und in Oberflächengewässer erteilt.
5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.
6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maß-

gabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen. Der Kläger muss sich durch eine Bevollmächtigten vertreten lassen, Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei den betroffenen Gemeinden (Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau, Stadt Ingolstadt, Gemeinde Bergheim, Gemeinde Oberhausen) zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden, rechtlich maßgeblich ist die in Papierform ausgelegte Fassung des Beschlusses und der Unterlagen.

8. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom **11.08.2025** bis einschließlich **25.08.2025** bei der

Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau, Karlsplatz A 12, Zimmer Nr. 1.12., 86633 Neuburg a. d. Donau
Mo., Di., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mi. 7.30 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Stadt Ingolstadt, Stadtplanungsamt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 111 oder 125, 85049 Ingolstadt
Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr
Mo., Di. u. Do. 13:30 - 16:00 Uhr

VG Neuburg (Gemeinde Bergheim) Tilly-Park 1a, Raum 7, 86633 Neuburg a. d. Donau
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr | mittwochs zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Oberhausen, Hauptstr. 4, SG Bauamt, 86697 Oberhausen
Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr | mittwochs zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 07:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht während der Öffnungszeiten aus.

Der festgestellte Plan kann außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4120, eingesehen werden.

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.
11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

12. Diese Bekanntmachung (ab 08.08.2025), der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen (ab 11.08.2025) werden auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern bereitgestellt und sind über folgenden Link abrufbar:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html

13. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der auslegenden Kommune wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden Einsicht nehmenden Einwendern durch Bedienstete der Kommune die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

München, 08.08.2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident